

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



50. Jahrgang / lfd. Nummer 4 vom 04.04.2019

INHALT

1. Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Waltrop; hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung –
3. Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019
4. Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019
5. Parkplatzordnung; Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Waltrop bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet der Stadt Waltrop vom 03.04.2019
6. Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019
7. Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ der Stadt Waltrop im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
8. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB
9. Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ der Stadt Waltrop im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB
10. Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Waltrop – Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG
11. Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Service- und Gewerbestraße Leveringhäuser Feld“ der Stadt Waltrop
12. Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Nordring – Hochstraße“ der Stadt Waltrop

Amtsblatt der Stadt Waltrop
Bekanntmachung

Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Waltrop
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung

Die Stadt Waltrop schreibt zurzeit unter Beauftragung des Gutachterbüros GMA aus Köln das bestehende Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2008 fortschreiben. Ziel hierbei ist, die wesentlichen Aussagen zur Definition und Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche sowie die Sortimentsliste für die Stadt Waltrop zu überprüfen, deren Grundlagen zu aktualisieren und bestehende Branchen- und Standortpotenziale herauszuarbeiten und damit auch die heutigen gesetzlichen Vorgaben umzusetzen.

Im Rahmen der Erarbeitung wurden dem Arbeitskreis Einzelhandelskonzept an zwei Sitzungen am 14.06. und 20.09.2018 die Zwischenergebnisse vorgestellt und diskutiert. An den Sitzungen nahmen neben den Vertretern der Ratsfraktionen, die IHK Nord-Westfalen, die Handwerkskammer Münster und der RVR als staatliche Regionalplanungsbehörde teil.

Am 21.03.2019 wurden die wesentlichen Ergebnisse seitens des beauftragten Büros GMA im Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft vorgestellt.

In der Sitzung des Rates der Stadt Waltrop am 02.04.2019 wurde die öffentliche Auslegung der Fortschreibung des Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzeptes der Stadt Waltrop beschlossen.

Auslegungszeiten:

In der Zeit von **Montag, dem 15.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 24.05.2019** liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus. Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden. Die Unterlagen zur Offenlage befinden sich ergänzend auch auf der Homepage der Stadt Waltrop unter folgender Adresse: www.waltrop.de

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Einzelhandelsstandort- und Zentrenkonzept nicht berücksichtigt werden.

Waltrop, den 03.04.2019

(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Rettungsdienstsatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung -

vom 03.04.2019

Auf Grund der §§ 1 - 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) in der z. Zt. geltenden Fassung und auf Grund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Trägerschaft

1. Die Stadt Waltrop betreibt gemäß § 6 RettG eine Rettungswache in eigener Trägerschaft.
2. Die Rettungswache mit den ihr obliegenden gesetzlichen Aufgaben ist als öffentliche Einrichtung bei der Feuerwehr angesiedelt.

§ 2 Aufgaben

1. Die nach dem Rettungsgesetz obliegenden Aufgaben werden von der Feuerwehr mit Krankenkraftwagen - Notarzteinsatzfahrzeug (NEF), Rettungstransportwagen (RTW), Krankentransportwagen (KTW) und sonstigen geeigneten Fahrzeugen – wahrgenommen.
2. In der Stadt Waltrop stehen in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 7:30 Uhr, sowie an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen nur die Ressourcen des Rettungstransportwesens zur Verfügung; daher werden in dieser Zeit die für den RTW geltenden Gebühren erhoben.
3. Darüber hinaus ist es Aufgabe der Rettungswache, den Transport von Blutkonserven, Transplantaten, Medikamenten und Untersuchungsmaterial durchzuführen.
4. Die Rettungswache nimmt ihre Einsatzaufgaben in dem im Bedarfsplan beschriebenen Bereich wahr. Auf Anweisung der Leitstelle führt die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres Bereiches durch.
5. Die Stadt Waltrop kann gem. § 13 RettG durch Vereinbarung die Durchführung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG auf Dritte übertragen. Auch für diesen Fall findet die vorliegende Satzung Anwendung.

§ 3 Gebühren, Gebührengläubiger

1. Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist. Das Erbringen der Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die voraussichtlich anfallenden Gebühren vorher entrichtet werden oder eine Sicherheit gestellt wird.
2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme.
3. Wird ein bestellter und bereits eingesetzter Krankenkraftwagen nicht genutzt, werden die im Gebührentarif unter Punkt 1. bis 3 aufgeführten Gebühren berechnet.
4. Bei missbräuchlicher Anforderung ist der gesamte Einsatz gebührenpflichtig.
5. Gebührengläubiger ist die Stadt Waltrop.
6. Die Durchführung eines Transportes außerhalb des Kreisgebietes kann von der Leistung eines angemessenen Gebührevorschusses oder einer angemessenen Sicherheit für die voraussichtlich anfallende Gebühr abhängig gemacht werden.
7. Die Erstattung der Kosten eines Rettungshubschraubers wird von dieser Satzung nicht berührt.
8. Bei Großveranstaltungen (Konzerten, Sportveranstaltungen u.ä.) können Sondertarife vereinbart werden. Die Sondertarife müssen die tatsächlich entstandenen Personal- und Sachkosten decken.
9. Die Notwendigkeit eines Rettungsdiensteinsatzes ist immer durch die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.
10. Für die Leitstellentätigkeit erhebt die Stadt Waltrop im Auftrag des Kreises Recklinghausen die jeweils vom Kreis festgelegten Leitstellengebühren.

§ 4 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 - a) wer den Rettungsdienst in Anspruch genommen hat,
 - b) Personen, die nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) dem Benutzer unterhaltspflichtig sind,
 - c) der den Einsatz des Rettungsdienstes verursachende Auftraggeber.
2. Ist der Gebührensschuldner Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse entsprechend SGB V oder besteht anderweitig gesetzlicher Versicherungsschutz, so ergeht der Gebührenbescheid vorrangig an den jeweiligen Versicherungsträger. Wird von diesem die Gebührenerstattung abgelehnt, so wird der Gebührensschuldner nach Abs. 1 in Anspruch genommen.
3. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Die Gebühr wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig.
2. Die Gebühr ist spätestens 14 Tage nach Erhalt des Gebührenbescheides an das Finanzzentrum Ostvest (Stadtkasse Waltrop) zu zahlen.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

1. Gegen die Heranziehung zu den Gebühren nach dieser Satzung sind Widerspruch und Klage zulässig.
2. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.
3. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

§ 7 Haftung

Die Stadt Waltrop haftet nur für solche Schäden, die in Ausführung ihrer rettungsdienstlichen Aufgaben von den Rettungsassistenten/-sanitätern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

Die Benutzer der Rettungsdienstfahrzeuge sowie deren Begleitpersonen haften für alle Schäden, die sie schuldhaft verursacht haben.

§ 8 Billigkeitsgründe

Bei nachgewiesener oder offenkundiger Bedürftigkeit kann die Gebühr auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, sofern nicht eine Übernahme der Gebühr durch Drittverpflichtete (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.) in Frage kommt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

zu § 3 Absatz 1 der Rettungsdienstsatzung vom 03.04.2019

1. Notfallrettung mit Rettungstransportwagen (RTW)	
1.1. Behandlung und/oder Beförderung einer Person	439,10 €
1.2. Bei Ferneinsätzen ab dem 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer	1,50 €
2. Notfallrettung mit Notarzteinsatzfahrzeug (NEF)	
2.1. NEF-Pauschale inkl. Notarzt-Einsatzpauschale	615,10 €
2.2. Bei Einsätzen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50. Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer	1,50 €
2.3. Für den Einsatz des RTW kommen die unter Punkt 1 genannten Gebühren hinzu	
3. Krankentransport im Krankentransportwagen (KTW) oder Rettungstransportwagen (RTW)	
3.1 Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 17:00 Uhr	324,30 €
3.2 Beförderung einer Person in der Zeit von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 7:30 Uhr, oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzl. Feiertagen	439,10 €
3.3 Bei Transporten mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometer zusätzlich für jeden weiteren Kilometer	1,50 €
4. Begleitpersonen	
Die Mitnahme von einer Begleitperson ist grundsätzlich gestattet. Die Entscheidung hierüber trifft ausschließlich das Rettungsdienstpersonal. Die Mitnahme erfolgt unentgeltlich.	
5. Beförderung von Blutkonserven und Arzneimitteln	
5.1 je Beförderung	72,50 €
5.2 Bei Beförderungen mit einer Fahrstrecke von mehr als 50 Kilometern für jeden weiteren Kilometer zusätzlich	1,50 €

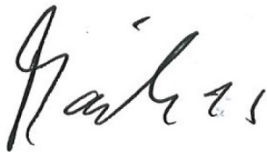
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Krankentransport und die Notfallrettung in der Stadt Waltrop – Rettungsdienstsatzung – vom 03.04.2019 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 03.04.2019



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934),
sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808),
des § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)
und dem § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze, sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Waltrop.
- (2) Zu den Straßen i.S. des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, die Einrichtungen zur Erhebung von Maut und zur Kontrolle der Einhaltung der Mautpflicht, sowie die Nebenanlagen.

§ 2 Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr genutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,

- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor, soweit die Abfallbehälter im Rahmen der öffentlichen Abfallsorgung zur Verfügung gestellt worden sind,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen

- a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
- b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
- c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln jeweils zu religiösen, politischen oder gemeinnützigen Zwecken.

- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 5 Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind
 - a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
 - b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger. Werbezwecke sind dann anzunehmen, wenn die Teilnahme des Anhängers am Straßenverkehr - jedenfalls vorübergehend - beendet ist und die Werbeflächen an einem günstigen Standort ihrem erkennbaren Bestimmungszweck nach ihre Werbewirkung entfalten sollen;
 - c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlügen oder -aufbauten,
 - d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
 - e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
 - f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften
- (2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 20 Plakattafeln bis zur Größe DIN A 0 (84,1 cm x 118,9 cm) je zeitlich begrenzter Veranstaltung zugelassen.
Zur Wahrung des Stadtbildes kann im Rahmen eines Werbenutzungsvertrages einem Drittunternehmen das Recht eingeräumt werden, alle im Stadtgebiet zugelassenen Werbeanlagen gemäß Absatz 1 Buchstabe a) und f) herzustellen und zu betreiben.
- (3) Das Plakatieren kann abweichend von Absatz 2 anlässlich von Wahlen gemäß § 6 genehmigt werden.
- (4) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich sind Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) – f) nicht zulässig.

§ 6 Wahlsichtwerbung

- (1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von acht Wochen unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

Werbeflächen können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat. Den einzelnen Parteien können bestimmte Aufstellplätze zugewiesen werden. Zur Wahrung städtebaulicher Belange können Werbeflächen einheitlicher Größe verlangt werden.

- (2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 7 Erlaubnisantrag

1. Zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bedarf es eines Antrages der Person/ eines Vertreters einer juristischen Person, die eine Sondernutzung ausüben will oder zu deren Gunsten die Erlaubnis erteilt werden soll. Der Antrag ist schriftlich zu stellen oder zur Niederschrift zu erklären.
2. Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
3. Der Antrag ist in der Regel drei Wochen vor der Benutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Waltrop zu stellen. Zur Erläuterung sind Zeichnungen, textliche Beschreibungen, Lichtbilder oder andere geeignete Unterlagen dem Antrag beizufügen, um die Auswirkungen auf den Gemeingebrauch hinreichend beurteilen zu können.
4. Ist für ein erlaubnispflichtiges Sondernutzungsvorhaben eine bauaufsichtliche, eine gewerberechtliche oder eine sonstige Genehmigung oder Erlaubnis erforderlich, so sind Angaben über deren Beantragung und Erteilung zu machen.
5. Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
6. Der Antragsteller hat der Stadt auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 8 Erlaubnis

1. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder aus anderen sachlichen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann sie in besonderen Fällen eingeschränkt werden, insbesondere in Zusammenhang mit Veranstaltungen nach den §§ 68 ff Gewerbeordnung, die auf öffentlichen Flächen stattfinden. Sie ist nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt übertragbar.
2. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
3. Die Erlaubnis kann u.a. widerrufen werden,

- a) wenn innerhalb eines Monats ab festgesetztem Nutzungsbeginn mit der Sondernutzung nicht begonnen wird oder die Sondernutzung über einen Zeitraum von einem Monat hinweg nicht ausgeübt wird;
 - b) wenn fällige Gebühren trotz Mahnung nicht oder teilweise nicht gezahlt werden,
 - c) wenn eine Behinderung oder Belästigung Anderer erfolgt,
 - d) wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorliegt.
4. Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
5. Schäden und Mehraufwendungen, die sich durch den Bestand und/oder die Ausübung der Sondernutzung ergeben, sind vom Erlaubnisnehmer zu ersetzen. Die Stadt ist berechtigt, bei Sondernutzungen, deren Durchführung zu einer Beschädigung oder Verschmutzung der Oberflächenbefestigungen führen können, von dem Erlaubnisnehmer eine angemessene Sicherheitsleistung vor Beginn der Sondernutzung zu verlangen.
6. Im Falle des Widerrufs oder bei Sperrung, Änderung und Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt. Von Haftungsansprüchen Dritter ist die Stadt bzw. der jeweilige Straßenbaulastträger frei zu stellen.

§ 9 Erlaubnisversagung

1. Die Erlaubnis kann insbesondere versagt werden, wenn
- a) durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, oder aber eine Behinderung oder Belästigung Anderer zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann;
 - b) die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt;
 - c) durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch in erheblichem Umfang beeinträchtigt wird;
 - d) durch die Gestattung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet;
 - e) die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
2. Erlaubnisse für die Aufstellung von Altkleidercontainern auf öffentlichen Flächen werden nicht erteilt.

§ 10 Gebühren

1. Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifes (Anlage 1) erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Die Höhe der Gebühr ist u.a. abhängig von der Zone, in welcher die Sondernutzung ausgeübt wird.

Das Stadtgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Zone 1:

- Hochstraße – in Höhe „Bissenkamppassage“ bis Einmündung „Hagelstraße“
- Bahnhofstraße – von Einmündung „Hagelstraße“ bis Kreisverkehr „Am Moselbach“
- Am Moselbach – vom Kreisverkehr „Bahnhofstraße“ bis Kreuzung „Dortmunder Straße“

- Hagelstraße
- Isbruchstraße
- Dortmunder Straße - zwischen „Hagelstraße“ und der Straße „Am Moselbach“
- Neuer Weg – von dem Kreuzungsbereich „Rösterstraße“, „Hagelstraße“, „Dortmunder Straße“ bis zum Ende des Bereichs Fußgängerzone

- Rösterstraße
- Kirchplatz
- Bissenkamp – von der „Rösterstraße“ bis zur Einmündung „Bissenkamppassage“

- Bissenkamppassage

Die Zone 1 umfasst ebenfalls alle Wege und Plätze, die sich innerhalb des umrandeten Gebietes befinden, welches sich aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt ergibt. Der Kartenausschnitt (Anlage 2) ist ebenfalls Bestandteil dieser Satzung.

Zone 2:

Alle übrigen Straßen, Straßenabschnitte, Wege und Plätze innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Waltrop.

2. Ergeben sich bei der Berechnung Cent-Beträge, so wird bei einem Cent-Betrag bis 49 Cent auf volle €-Beträge abgerundet und ab einem Cent-Betrag von 50 Cent auf volle €-Beträge aufgerundet. Ist diese Gebühr niedriger als die im Gebührentarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben. Überschreitet die Nutzungsdauer den Zeitraum eines Monats, so ist die Bemessungsgrundlage für die Mindestgebühr jeder angefangene Monat.
3. Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
4. Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.
5. Sonstige anfallende Kosten (z.B. für Strom und Wasser) sind in der Gebühr nicht enthalten.

§ 11 Gebührenschuldner

1. Gebührenschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt,
 - d) wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, die der Ausübung der Sondernutzung dient.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig, sofern nicht in dem Gebührenbescheid ein anderes Fälligkeitsdatum festgesetzt ist.

3. Bei Sondernutzungserlaubnissen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr erteilt werden, wird die Gebühr für das erste Jahr bei Erteilung der Erlaubnis und für die nachfolgenden Jahre am 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

4. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 13 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

1. Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumpflege, sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.

2. Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder –ermäßigung.

3. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Die Mindestgebühr bleibt hiervon unberührt.

4. Die für die Gebührenerhebung zuständige Dienststelle kann eine ermäßigte Gebühr festsetzen oder von der Festsetzung absehen, wenn und soweit die Gebührenerhebung aus Billigkeitsgründen, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, angebracht ist.

§ 14 Gebührenfreiheit

1. Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben für:
 - a) Telefonzellen, Briefkästen, Wartehallen und Schutzdächer der öffentlichen Verkehrsmittel und ähnliche nichtgewerbliche, dem öffentlichen Wohl dienende Einrichtungen,
 - b) Hinweisschilder auf Gottesdienste, öffentliche Gebäude oder öffentliche Einrichtungen,
 - c) bauliche Anlagen und Einrichtungen, die von der Stadt oder anderen Behörden veranlasst worden sind,
 - d) Sondernutzungen, die unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen, religiösen oder politischen Zwecken dienen. Hiervon ausgenommen sind Sondernutzungen, die der Werbung von Mitgliedern und Vertragsabschlüssen dienen.
2. Im Übrigen kann der/die Bürgermeister/in nach pflichtgemäßem Ermessen ganz oder teilweise von der Erhebung der Gebühr absehen, wenn Sondernutzungen ausschließlich oder ganz überwiegend im öffentlichen Interesse liegen.

§ 15 Städtische Anlagen und Märkte

1. Öffentliche Anlagen und Einrichtungen der Stadt wie Denkmäler, Brunnen, Anschlagsäulen und -tafeln, Bedürfnisanstalten, Papierkörbe, Ruhebänke, Spielgeräte und dergleichen, fallen nicht unter diese Satzung.
2. Für die von der Stadt veranstalteten Märkte und Kirmessen gilt diese Satzung nicht.

§ 16 Maßnahmen bei unerlaubten Sondernutzungen und Ordnungswidrigkeiten

Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren unbeschadet der Möglichkeit erhoben, Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Sondernutzung nach § 22 StrWG NRW, § 8 Abs. 7a Satz 1 FStrG oder den §§ 1 Abs. 1 und 2 und 14 Abs. 1 des Ordnungsbehördengesetz in Verbindung mit den Vorschriften über den Verwaltungszwang nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen anzuordnen. Außerdem kann die Handlung als Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG oder § 59 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NW in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

2. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Sondernutzungssatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

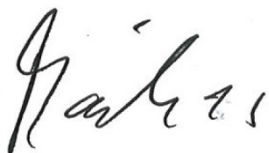
Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschluss übereinstimmt.

Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die Bürgermeister/in hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 03.04.2019



(Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019

Gebührentarif

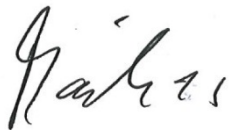
Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Bemessungszeit	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro	
				Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
1.1	Werbe- und Verkaufsstände, Verkaufseinrichtungen, sowie Verkaufswagen ohne festen Standort	je angefangenen m ²	je angefangenem Tag	3,00	1,50	30,00	15,00
1.2	Automaten	je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	5,00	2,50	20,00	10,00
1.3	Verkauf von Weihnachtsbäumen, Blumen u Grabschmuck	je angefangenen m ²	je angefangenem Tag	0,60	0,30	30,00	15,00
1.4	Stehische im Zusammenhang mit Bewirtungen	je Tisch je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	3,00	1,50	30,00	15,00
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten mit Bewirtung	je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	4,00	2,00	40,00	20,00
2.1	Auslagen, Schaukästen u. Warenständer	je Objekt je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	10,00	8,00	40,00	20,00
2.2	Preistafeln, Werbeständer, Werbeanlagen u. Hinweisschilder, freistehend oder mit baul. Anlagen verbunden u.ä.	je Objekt je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	8,00	6,00	30,00	20,00

Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro	
				Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
2.3	Plakatierung zu Werbezwecken	je Plakat	je angefangener Woche	1,00	0,50	30,00	15,00
2.4	Darbietungen, Informationen, Warenfeilbietungen (ohne Verkauf)	je Stand/Wagen je angefangenen m ²	je angefangenem Tag	2,00	1,00	20,00	10,00
2.5	Waren- und Prospektverteilen im Umhergehen zu gewerblichen Zwecken	je Aktion je Person	je angefangenem Tag	10,00	5,00	30,00	15,00
2.6	Fahrradständer, kostenpflichtige Kinderspielgeräte	je Gerät je angefangenen m ²	je angefangenem Monat	10,00	8,00	30,00	20,00
3.1	Bauzäune, Baubuden (Bauwagen), Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen u.a. Baustelleneinrichtungen	je angefangene m bzw. m ²	je angefangenem Monat	6,00	3,00	30,00	20,00
3.2	Lagerung von Bau- oder Brennstoffen, die nicht der Straße oder öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen dienen, ab dem Tag nach der Anlieferung	je angefangene 10 m ²	je angefangenem Tag	1,50	1,00	45,00	30,00
3.3	Container ab dem Tag nach der Aufstellung	je Container je angefangene m ²	je angefangenem Tag	1,00	0,50	30,00	15,00

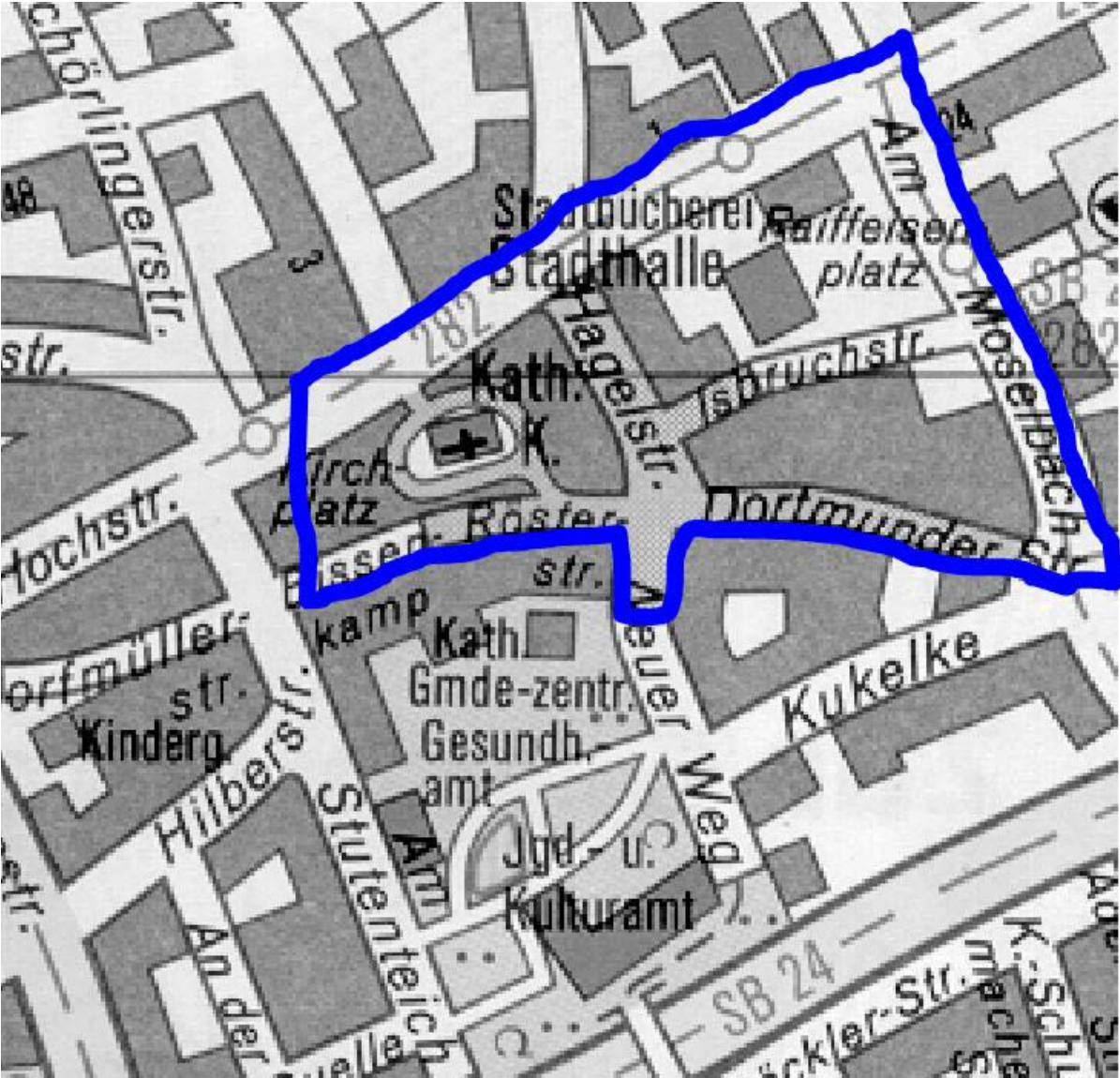
Tarifstelle	Bezeichnung der Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro		Mindestgebühr in Euro	
				Zone 1	Zone 2	Zone 1	Zone 2
3.4	Abstellen von Kfz /Anhängern zu Werbezwecken	je Kfz/Anhängers je angefangene m ²	je angefangenem Tag	0,50	0,25	30,00	15,00
3.5	Abstellen von nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassenen Kfz/Anhängers	je Kfz/Anhängers	je angefangenem Tag	5,00	5,00	50,00	50,00
4	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen – die Gebührenerhebung / Berechnungszeit erfolgt in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen	je angefangene m ²		1,00 bis 5,00	0,50 bis 4,00	20,00	15,00
5	Veranstaltungen						
5.1	Messen, Ausstellungen und Märkte nach der Gewerbeordnung (z.B. Jahrmärkte, Trödelmärkte, Spezialmärkte) und sonstige volksfestähnliche Veranstaltungen						
	Bezeichnung Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro			
5.1.1.a	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	900,00			
5.1.1.b.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ½ der Gesamtfläche	pro Tag	450,00			
5.1.1.c.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ¼ der Gesamtfläche	pro Tag	225,00			
5.1.1.d.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Nutzung der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c. aufgeführten Flächen	für bis zu 8 Stunden	1/3 der unter 5.1.1.a bis 5.1.1.c. aufgeführten Gebühren			

Tarifstelle	Bezeichnung Tarifstelle	Berechnungseinheit	Berechnungszeit	Gebühr in Euro
5.1.2.a.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	Gesamtfläche	für 3 bis 5 Tage	2.200
5.1.2.b.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ½ der Gesamtfläche	für 3 bis 5 Tage	1.100
5.1.2.c.	Raiffeisenplatz (Marktplatz)	bis ¼ der Gesamtfläche	für 3 bis 5 Tage	550
5.2.1.	Herne-Bay-Platz / Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	pro Tag	300
5.2.2.	Herne-Bay-Platz / Parkplatz Stadthalle	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	500
5.3.1.	Fußgängerzone (Zone 1 außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	pro Tag	350
5.3.2.	Fußgängerzone (Zone 1 außer Kirchplatz)	Gesamtfläche	für 2 bis 4 Tage	600
5.4.1.	sonstige Straßenzüge / Straßenteile		pro Tag	200
5.4.2.	sonstige Straßenzüge / Straßenteile		für 2 bis 4 Tage	300
6.	Nachbarschaftsfeste, Schützenfeste und Vereinsveranstaltungen, die der Brauchtumpflege dienen, sowie Sportveranstaltungen und andere Veranstaltungen ohne kommerziellen Hintergrund			¼ der unter 5.1 bis 5.4.2. festgelegten Gebühren

Waltrop, den 03.04.2019



(Moenikes)
Bürgermeisterin



**Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Waltrop
vom 03.04.2019**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/ SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), hat der Rat der Stadt Waltrop in seiner Sitzung vom 02.04.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Waltrop Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Bei der Berechnung des Aufwandes nach Arbeitszeit dienen als Basis die Stundensätze, die als Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren durch das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein - Westfalen in der jeweils aktuellen Fassung zu Grunde gelegt werden.
- (4) Für Leistungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2018 (GV. NRW. S. 300) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 3 Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4 Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Stadt Waltrop auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5 Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Gebührenschuldner/-schuldnerin

- (1) Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines bzw. einer Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der

für die Leistung entstehenden Gebühr und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Waltrop kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bzw. die Antragstellerin bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften, sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der entsprechenden Gebühren und Auslagen zurückgehalten werden.
- (4) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8 Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 557) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 24.02.2017 außer Kraft.

Gebührenverzeichnis
zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop
vom 03.04.2019

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
	Berechnungsfaktor		
	<p>Für Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abgerechnet werden, wird der jeweils aktuelle, entsprechende Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales für die zu verwendenden Stundensätze zu Grunde gelegt (Grundlage im Zeitpunkt der Erstellung der Satzung war der Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 - vom 17. April 2018 s. Anlage 1 und 2).</p> <p>Bei Berechnungseinheiten je Zeiteinheit werden die Gebühren je angefangener Zeiteinheit berechnet.</p> <p>Die Gebührensätze bei Berechnung nach Zeitaufwand werden bei Änderung der Stundensätze automatisch angepasst.</p> <p>Für baurechtliche Auskünfte gelten die Tarifstellen 02 Teile I und II der Anlage zur AVerwGebO NRW</p>		
	Anwendungsbereiche		
A.	Allgemeine Tarifstellen Diese sind anzuwenden, sofern nicht nach den besonderen Tarifstellen Gebühren festzusetzen sind		
I.	Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen		
1.	schriftliche Auskünfte, die über § 7 Abs.1 Nr.1 GebG NRW hinausgehen, entsprechende mündliche Auskünfte, sowie Auskünfte, die wirtschaftlichen Zwecken dienen, soweit keine besondere Tarifstelle vorgesehen ist	je angefangene 30 Minuten	½ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	je angefangene 10 Minuten	1/6 Gebühr gem. Berechnungsfaktor
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Erlaubnissen etc.	je Duplikat	5,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
4.	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen gem. § 34 VwVfG NRW		2,50
5.	Beglaubigung von Abschriften oder Kopien von Schulzeugnissen	je Seite	2,00
6.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Plänen, Zeichnungen,	je Seite	5,00
7.	bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage nach Tarif Nr. 5 und 6 ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)		
II.	Vervielfältigungen und Auszüge		
1.	Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4 s/w		
1.1.	für die ersten 10 Seiten	je Seite	0,70
1.2.	ab der 11. Seite	je Seite	0,50
1.3	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 4 farbig	je Seite	1,50
2.1	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 s/w	je Seite	1,00
2.2.	Fotokopien und Ausdrücke DIN A 3 farbig	je Seite	2,50
3.	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
4.	Rückvergrößerungen von Mikrofilmen / Mikrofiches	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
B.	Besondere Tarifstellen		
I.	Finanzwesen		
1.	Kassenwesen		
1.1	Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	je Ausführung	4,00
1.2	Zusätzliche Exemplare	je Exemplar	2,00
1.3	Feststellungen aus Konten und Akten aus dem Archiv	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
1.4	Nachforschungen über den Verbleib einer Überweisung der Stadtkasse an einen Gläubiger	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.	Haushaltswesen		
2.1	als Druckausgabe	je Exemplar	30,00
2.2	Als CD-ROM	je CD-Rom	10,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
2.3	Allgemeiner Teil des Prüfberichtes zur Jahresrechnung	je Exemplar	8,00
2.4	Beteiligungsbericht (Versand)	je Exemplar	7,50
2.5	Beteiligungsbericht (E-Mail)	je Mail	5,00
3.	Steuerwesen		
3.1.	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	je Marke	5,00
3.2	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden, soweit nicht als Kopie	je Exemplar	4,00
3.3	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitserklärung	je Exemplar	10,00
II.	Ordnungswesen		
1.	Bescheinigung über den Verlust einer Sache	je Ausfertigung	5,00
2.	Verwahrung von Fundsachen einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		
2.1	bis zu einem Wert von 25,00 €	je Fundsache	kostenfrei
2.2	im Wert von 26,00 € bis 150,00 €	je Fundsache	10,00
2.3	im Wert von 151,00 € bis 500,00 €	je Fundsache	15,00
2.4	im Wert von über 500,00 €	je Fundsache	20,00
2.5	je weitere angefangene 500,00 €	je Fundsache	25,00
2.6	Zuschlag für die Verwahrung sperriger Fundsachen (Fahrräder, Kinderwagen u.ä.)	je Fundsache	20,00
III.	Personenstandswesen		
1	Eheschließung		
1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses		65,00
1.2	Prüfung der Ehevoraussetzungen unter Beachtung ausländischen Rechts		100,00
1.3	Eheschließung durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt		65,00
1.4	Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden		100,00
1.5	Eheschließung in Trauzimmern außerhalb des Rathauses		100,00
1.6	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer		100,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
2.	Lebenspartnerschaften		
2.1	Prüfung Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei Anmeldung der Begründung		65,00
2.2	Prüfung der Voraussetzung unter Beachtung ausländischen Rechts		100,00
2.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt		65,00
2.4	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamts, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines der Erklärenden		100,00
2.5	Begründung einer Lebenspartnerschaft in Trauzimmern außerhalb des Rathauses		100,00
3.	Namensrechtliche Änderungen		
3.1	Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften		30,00
3.2	Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung		15,00
4.	Sonstige Amtshandlungen		
4.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft, sowie einer Geburt nach den §§ 34 bis 36 PStG		65,00
4.2	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG		30,00
4.3	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung		30,00
4.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder früheren Standesregistern		15,00
4.5	Erteilung einer Personenstandsurkunde gem. § 55 PStG		15,00
4.6	Zweitschrift, sowie jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird		7,50
4.7	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister		10,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
4.8	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte		12,00
4.9	Suchen eines Eintrages oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
4.10	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie		15,00
4.11	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung		30,00
4.12.	Ausstellung eines Leichenpasses		25,00
IV.	Bauwesen		
1.	mdl. Auskünfte		
1.1	mdl. Auskünfte einfacher Art		gebührenfrei
1.2	schwierige bzw. aufwendige mdl. Auskünfte insbesondere aus Haus-/Bauakten und Verzeichnissen	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
1.3	mehrfache Beratung der Bauherrschaft oder des/der Entwurfsverfassenden innerhalb eines Bauverfahrens	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.	schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen, Genehmigungen		
2.1	schriftliche Auskünfte, insbes. aus Haus-/Bauakten und Verzeichnissen	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.2	schriftliche planungsrechtliche Auskunft (auch per Mail und Fax)	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.3	Anliegerbescheinigungen	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.4	Erteilung von Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
2.5	Bescheinigungen über das Nichtausüben/Nichtbestehen eines gesetzlichen Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB	je Ausfertigung	35,00
2.6	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	je Ausfertigung	10,00
2.7	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnungen Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene 30 Minuten	¹ / ₂ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
3.	Beglaubigung einer Bauvorlage		
3.1	bis einschließlich 5 Seiten		10,00

Tarif Nr.	Gegenstand	Abrechnungseinheit	Gebühr in €
3.2	jede weitere Seite		2,00
4.	Bereitstellung von Dateien per Datenträger		
4.1	bei Materialgestellung durch den Antragsteller	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
4.2	bei Überspielung auf von der Stadt bereitgestellte Datenträger (CD-ROM, DVD)	je angefangene 10 Minuten zzgl. für jeden Datenträger	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor zzgl. 3,00
4.3	Bereitstellen von Dateien per Email	je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
5.	Bauakten		
5.1	Anforderung einer Bauakte (ohne Akteneinsicht)	je Aktenordner	30,00
5.2	Bereitstellen von Haus-/Bauakten zur Einsichtnahme	zzgl. zu Tarifstelle 5.1 je angefangene 10 Minuten	¹ / ₆ Gebühr gem. Berechnungsfaktor
6.	Aktenausleihe nur an öffentlich bestellt Sachverständige		
6.1	Herausgabe von Haus-/Bauakten	je Band (Aktenordner) für einen Zeitraum von 1 Monat	55,00
6.2	Verlängerung der Frist unter I) 11.1	je Monat und Band	45,00
7.	Anfertigung von Kopien/Ausdrucken (aus Hausakten/von Plänen etc.)		
7.1	Format DIN A 4 sw	je Seite	1,50
7.2	Format DIN A 4 farbig	je Seite	3,00
7.3	Format DIN A 3 sw	je Seite	2,50
7.4	Format DIN A 3 farbig	je Seite	5,00
8.	Plots		
8.1	DIN A 4	je Stück	10,00
8.2	DIN A 3	je Stück	13,00
8.3	DIN A 2	je Stück	20,00
8.4	DIN A 1	je Stück	25,00
8.5	DIN A 0	je Stück	30,00
8.6	größer als DIN A 0	je angefangene 0,1 m ²	3,00
8.7	für jede Mehrausführung 75 % der vorstehenden Gebühren		
9.	Genehmigungen nach der Waltroper Baumschutzsatzung		
9.1	ein Baum		60,00
9.2	zwei bis drei Bäume		100,00
9.3	vier bis sechs Bäume		130,00
9.4	sieben bis zehn Bäume (mit Besichtigung)		150,00
9.5	über zehn Bäume		180,00
9.6	für ablehnende Bescheide ermäßigen sich die entsprechenden Gebühren um 30%		

Die jeweiligen Gebühren erhöhen sich um die anfallenden Zustellkosten (Porto)

Bekanntmachungsanordnung

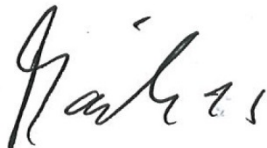
Die vorstehende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Waltrop vom 03.04.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 03.04.2019



(Nicole Moenikes)
Bürgermeisterin

Anlage 1

Ministerialblatt (MBL NRW.)

Ausgabe 2018 Nr. 10 vom 30.4.2018 Seite 191 bis 246

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -

Normstruktur :

zugehörige Anlagen : Anlage

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-36.08.06 -

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Runderlass des Ministeriums des Innern
- 14-36.08.06 -

Vom 17. April 2018

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, 84 Euro
ehemals höherer Dienst

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, 70 Euro
ehemals gehobener Dienst

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, 61 Euro
ehemals mittlerer Dienst

Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegsamt, 44 Euro
ehemals einfacher Dienst

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigefügt.

2

Kosten- und Leistungsrechnung

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

Inkrafttreten, Aufhebung

3.1

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales „Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren“ vom 8. August 2016 (MBI. NRW. S. 492) außer Kraft.

Der Minister des Innern
Herbert Reul

-MBI. NRW. 2018 S. 192

Anlage 2:

Landesbetrieb
Information und Technik
Nordrhein-Westfalen

Stand: 2018

Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand für das Jahr 2018											
Laufbahngruppen	Durchschnittliche Dienstbezüge 2017	Versorgungszuschlag (30%)	Personalnebenkosten		Zuschlag für Hilfspersonal	Zwischensumme (Sp. 2-5)	Zuschläge für Verwaltung und Leitung (15%)	Gesamtsumme (Sp. 6+7)	Kosten je Arbeitsstunde		
			Beihilfen	Trennungsentsch., Umzugskostenverg. (0,5%)					Personalkosten (Sp.8 / 1652 durchs. Jahresnettoarbeitsstd.)	Sachkosten (Arbeitsplatzkosten)	Gesamtkosten (Sp. 9+10) - gerundet -
Beträge in Euro											
1	2	3	4a	4b	5	6	7	8	9	10	11
Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegssamt, ehem. höh. D.	66.734	20.020	2.114	334	8.101	97.303	14.595	111.898	67,73	16,25	84
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegssamt, ehem. geh. D.	51.303	15.391	2.114	257	8.101	77.166	11.575	88.741	53,72	16,25	70
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegssamt, ehem. mittl. D.	41.216	12.365	2.114	206	8.101	64.002	9.600	73.602	44,55	16,25	61
Laufbahngruppe 1 ab dem 1. Einstiegssamt, ehem. einf. D.	29.417	8.825	2.114	147	0	40.503	6.075	46.578	28,19	16,25	44

Parkplatzordnung
Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Waltrop
bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet der Stadt Waltrop
vom 03.04.2019

Aufgrund

- des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2251) in der jeweils gültigen Fassung,
- des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527)
- des § 13 StVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3549)
- der §§ 1, 3, und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 741) in der jeweils gültigen Fassung
- und der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Ordnungsbehördengesetzes - VV OBG - vom 04. September 1980 (SMBl. NW 2060), zuletzt geändert durch Runderlass vom 11. Juni 2013 (MBI. NRW. S. 204)

hat die Stadt Waltrop als örtlich und sachlich zuständige Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vom 02.04.2019 die nachfolgende Parkplatzordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Parkordnung gilt für alle öffentlichen Parkflächen, soweit das Parken auf diesen Flächen nur während des Laufes eines Parkscheinautomaten (Parkgebühreneinrichtung) mittels Parkschein zulässig ist. Der Geltungsbereich dieser Parkplatzordnung umfasst die nachfolgend aufgeführten und in dem dieser Verordnung beiliegenden Übersichtsplan gekennzeichneten Straßen, Straßenabschnitte und Plätze:

- **Parkplatz „Schweiewiese“ nördlich der Bahnhofstraße** an der projektierten Verlängerung der Straße Am Moselbach;
- **Parkplatz an der Ziegeleistraße** (nördlich der Volkshochschule);
- **Parkplatz an der Bahnhofstraße** (nördlich der Stadthalle neben der Stadtbücherei);
- **Raiffeisenplatz/Marktplatz** („Platz von Herne-Bay“) einschließlich des Parkplatzes südlich der Isbruchstraße;
- **Kieselstraße** (von der Schörlinger Straße bis zur Haus Nr. 52);
- **Kukelke**;
- **Neuer Weg**;
- **Parkplatz westlich der Straße Neuer Weg** (an der Seniorenwohnanlage und dem Pflegezentrum „ehemalige Hirschkampfschule“);
- **Parkplatz Am Bissenkamp** vor dem Pfarrzentrum St. Peter („Platz der Begegnung“);
- **Parkplatz des Kaufhauses Woolworth.**

§ 2 Allgemeine Regelungen

1. Die Nutzenden sind verpflichtet, diese Parkplatzordnung zu beachten.
2. Auf allen in städtischer Verfügungsgewalt befindlichen Parkplätzen (s. § 1) gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Sofern keine anderen Geschwindigkeitsbegrenzungen vorgegeben sind, dürfen die am Verkehr Teilnehmenden auf den Parkflächen nur Schrittgeschwindigkeit fahren.
3. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t abgestellt werden. Die Nutzung für Fahrzeuge über 7,5 t zu Gesamtgewicht kann durch das Ordnungsamt der Stadt Waltrop zugelassen werden.
4. Die Stadt Waltrop als Betreiberin der Parkplätze übernimmt keinerlei Obhut- und Bewachungspflichten für abgestellte Fahrzeuge.

§ 3 Nutzungsberechtigung und Nutzungsbedingungen

1. Zur Nutzung der bewirtschafteten Parkplätze ist berechtigt, wer einen gültigen Parkschein löst.
Soweit nicht durch Zusatzbeschilderung etwas anderes geregelt ist sind die gebührenpflichtigen Zeiträume:

montags bis freitags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
sowie samstags, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage, von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

2. Die für die Benutzung für Parkflächen - mit Ausnahme des Parkplatzes „Schweinewiese „ und des Parkplatzes an der Ziegeleistraße (nördlich der VHS) - zu zahlenden Parkgebühren betragen:

bis 20 Minuten	0,20 €
bis 60 Minuten (bis 1 Stunde)	0,50 €
bis 120 Minuten (bis 2 Stunden)	1,00 €
bis 180 Minuten (bis 3 Stunden)	2,50 €

Die Tarife sind den Beschilderungen an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entnehmen.

3. Die Höchstparkdauer ist den Beschilderungen an den jeweiligen Parkscheinautomaten zu entnehmen. Ein Nachlösen eines Parkscheins über die Höchstparkzeit hinaus ist unzulässig.
Sofern ein Parkscheinautomat defekt sein sollte, so darf mit Parkscheibe bis zur jeweils angegebenen Höchstparkdauer geparkt werden.
Die Parkerlaubnis ist zum Zwecke der Parkplatzüberwachung im Fahrzeug hinter der Frontscheibe von außen gut sichtbar auszulegen.
4. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Parkplatzes besteht nicht. Auch mit Entrichtung des Nutzungsentgeltes kann kein Anspruch auf einen Stellplatz abgeleitet werden.

Die Belegung der Parkplätze erfolgt jeweils in der zeitlichen Abfolge ihrer Inanspruchnahme.

Die optimale Parkplatzzahl wird unter der Voraussetzung erreicht, dass die vorgegebene Aufstellordnung eingehalten wird. Sollten sämtliche Stellplätze belegt sein, ist der Parkplatz wieder zu verlassen.

5. Für den unter § 1 aufgeführten Parkplatz „Schweiniwiese“ und den Parkplatz an der Ziegeleistraße (nördlich der VHS) beträgt die Gebühr:

bis 20 Minuten	0,20 €
bis 60 Minuten (bis 1 Stunde)	0,50 €
bis 180 Minuten (bis 3 Stunden)	1,00 €
ab der 181. Minute (ab der 4. Stunde) Tagesticket	5,00 €

6. Des Weiteren bestehen für die Parkplätze „Schweiniwiese“ und „westlich der Straße Neuer Weg“ (an der Seniorenwohnanlage und dem Pflegezentrum „ehemalige Hirschkampfschule“) die Möglichkeit, eine Berechtigung zum dauerhaften Parken zu erwerben. Insgesamt stehen hierfür auf dem Parkplatz „Schweiniwiese“ 50 Parkmöglichkeiten, und auf dem Parkplatz „westlich der Straße Neuer Weg“ 6 Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Eine Berechtigung zum Dauerparken ist gegen eine Gebühr von monatlich 20,00 € beim Ordnungsamt der Stadt Waltrop erhältlich. Die Vereinbarung zur dauerhaften Inanspruchnahme eines Stellplatzes wird für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten unbefristet geschlossen und kann mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Parkplatzes besteht nicht. Auch mit Entrichtung dieser Gebühr kann kein Anspruch auf die Inanspruchnahme eines konkreten Stellplatzes abgeleitet werden. Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 4 Parkregeln

1. Das Abstellen ist nur auf den gekennzeichneten Flächen (Parkbuchten) und nur durch amtliche zugelassene, versicherte und fahrtüchtige Fahrzeuge gestattet.
2. Um die Verkehrswege für Feuerwehr und Krankenfahrzeuge freizuhalten, ist das Parken und Abstellen der Fahrzeuge nur gemäß der Straßenverkehrsordnung bzw. auf den gekennzeichneten Parkflächen gestattet. Zum Abstellen eines Kraftfahrzeuges darf nur ein Parkplatz benutzt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges sind die Bodenmarkierungen zu beachten.
Das Fahrzeug ist so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist.
3. Die gekennzeichneten Platzreservierungen für Schwerbehinderte müssen unbedingt beachtet werden.

§ 5 Verstöße gegen die Parkordnung

1. Verkehrswidrig abgestellte Fahrzeuge, die den Fahr- und Fußgängerverkehr behindern, können auf Kosten des/der falsch Parkenden abgeschleppt oder festgesetzt werden. Die abgeschleppten oder festgesetzten Fahrzeuge werden nur gegen Zahlung des Abschlepp- /Festsetzungsentgelts herausgegeben.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen mit undichten Kraftstoffbehältern oder -leitungen ist verboten und wird geahndet. Daraus entstehende Schäden werden auf Kosten des Nutzers beseitigt.

§ 6 Verkehrssicherungspflichten und Haftung

1. Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Für durch Dritte oder höhere Gewalt (Wetterereignisse etc.) verursachte Personen- oder Sach- oder Vermögensschäden an den geparkten Fahrzeugen sowie das Abhandenkommen eines Fahrzeuges oder anderer Gegenstände am oder im Fahrzeug übernimmt die Stadt Waltrop keine Haftung. Das Gleiche gilt für entstehende Schäden beim Festsetzen, Umsetzen oder Abschleppen unberechtigt und/oder falsch parkender Fahrzeuge. Schadensersatzansprüche von Nutzern untereinander oder gegenüber Dritten regeln sich nach den Bestimmungen des Zivilrechts.
3. Der/die Nutzende von Parkflächen und -plätzen haftet für jeden Schaden, der der Stadt Waltrop durch ordnungswidriges Abstellen des Fahrzeuges entsteht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Parkplatzordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gebührenordnung der Stadt Waltrop vom 17.04.2015 für das Parken während des Laufes der Uhr eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit - Parkgebührenordnung – außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

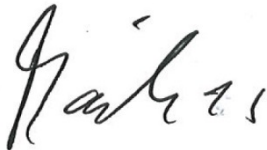
Die vorstehende Parkplatzordnung - Benutzungs- und Gebührenordnung für die Benutzung der von der Stadt Waltrop bewirtschafteten Parkplätze im Stadtgebiet der Stadt Waltrop vom 03.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Parkplatzordnung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 03.04.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Bürgermeisterin

Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90)) hat der Rat der Stadt Waltrop am 02.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

- (1) Die Stadt Waltrop unterhält städtische Unterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Stadt Waltrop kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Einrichtungen einzelne Wohnungen oder Häuser anmieten oder erwerben, die ebenfalls dem Zweck der Unterbringung dienen.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der/die Bürgermeister/in. Der/Die Bürgermeister/in kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Aktuell bestehen folgende Unterkünfte:
 - a) Zur Panhütt 2,
 - b) Egelmeer 99
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die der Personengruppe nach § 1 Absatz 1 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden, und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1 Abs. 1.

- (2) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Waltrop nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der/die Benutzer/in kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen innerhalb einer Unterkunft oder in eine andere Unterkunft verlegt werden. Der/die Benutzer/in besitzt keinen Anspruch auf eine alleinige Nutzung eines Raumes. Eine Gruppenunterkunft ist möglich.
- (4) Der/Die Bürgermeister/in erlässt eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (5) Ein Widerruf der Berechtigung zur Benutzung der Unterkünfte bzw. die Zuweisung einer anderen Unterkunft kann insbesondere erfolgen:
 - a) wenn die Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,
 - b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung,
 - c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
 - d) wenn die Belegungsdichte verändert werden soll oder
 - e) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
 - f) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
 - g) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.
- (6) Tiere dürfen in den Unterkünften nicht gehalten werden.

§ 4 Einweisung

- (1) Bei der erstmaligen Aufnahme oder bei einem Wechsel der Unterkunft erhält der/die Benutzer/in gegen schriftliche Bestätigung:
 - a) Die Einweisungsverfügung mit Angaben der unterzubringenden Person/en, der Bezeichnung des zugewiesenen Wohnraums und Festsetzung der Benutzungsgebühren,

b) einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung

c) Unterkunftsschlüssel.

- (2) Über die Benutzungsordnung hinaus können die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte betrauten Beauftragten des/der Bürgermeisters oder Bürgermeisterin in begründeten Einzelfällen gegenüber Benutzern und/oder Besuchern mündliche oder schriftliche Weisungen erteilen.
- (3) Durch die Einweisung und Aufnahme ist jeder Benutzer verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung zu beachten und den Anordnungen der zuständigen Vertreter der Stadt Waltrop unverzüglich Folge zu leisten.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Waltrop erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren entsprechend § 6 KAG NRW, nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Benutzungsgebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr für die Nebenkosten (Strom, Wasser, Abwasser, Heizung, Abfall etc.). Sie wird nach den Bestimmungen des KAG NRW ermittelt.
- (3) Die Grundgebühr wird pro Monat nach der auf volle Quadratmeter aufgerundeten Grundfläche des zur Verfügung gestellten Wohnraumes berechnet. Gemeinschaftsflächen werden – von einer maximalen Belegung ausgehend – anteilig berücksichtigt. Die anteiligen Gemeinschaftsflächen werden durch Division der gesamten Gemeinschaftsfläche durch die gesamte reine Wohnfläche und die Multiplikation dieses Ergebnisses mit der individuell in Anspruch genommenen Wohnfläche ermittelt. Werden mehrere Einzelpersonen in einem Raum untergebracht, so wird die Gebühr anteilmäßig berechnet. Die Grundgebühr richtet sich nach der Gesamtkalkulation der allen Unterkünften direkt zurechenbaren Bewirtschaftungskosten und anteiligen Verwaltungskosten.
- (4) Wird eine Unterkunft eigens von einem Dritten angemietet oder auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zur Obdachlosenunterkunft bestimmt, beträgt der Grundbetrag mindestens die Monatskaltmiete.
- (5) Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr sind die durchschnittlichen Gesamtkosten aller Unterkünfte für Strom, Wasser, Abwasser, Heizung und sonstige Betriebskosten gem. § 2 der Betriebskostenverordnung – BetrKV in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Die Grundgebühr beträgt ab dem 02.04.2019 monatlich: 212,50 €
Die Verbrauchsgebühr beträgt monatlich: 36,30 €
- (7) Sofern separate Stromverbrauchserfassungsgeräte vorhanden sind, sind die Kosten für den jeweiligen Haushaltsstrom unmittelbar von den Benutzern an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

- (8) Die Bekanntgabe einer Gebührenveränderung/Verbrauchskostenveränderung an die Benutzer erfolgt durch Bescheid (Verwaltungsakt) mit einfacher Zustellung. Um eine angemessene Frist zwischen Bekanntgabe und Inkrafttreten einer Veränderung zu gewährleisten, ist es der zuständigen Organisationseinheit gestattet, eine zukünftig anstehende Gebühren- und Verbrauchskostenveränderung vor Zustellung des Gebührenbescheides durch einfaches Informationsschreiben vorab den Benutzern mitzuteilen.
- (9) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gem. § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

§ 6 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührezahlung. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die/den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterkunft beauftragten Bedienstete/n der Stadt Waltrop.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse der Stadt Waltrop zu entrichten. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Je Nutzungstag ist hierbei 1/30 der Monatsgebühr zu zahlen. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen. Am Tag einer Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.
- (3) Rückständige Grundgebühren und/oder Verbrauchskosten werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Eventuell entstehende Kosten gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist jeder Benutzer einer Unterkunft. Nutzen mehrere Familien- oder Haushaltsangehörige Wohnraum gemeinsam, so können sie in einem Gebührenbescheid gemeinsam veranlagt werden und haften somit als Gesamtschuldner.
- (2) Bei gemeinsam veranlagten Personen ist der Gebührenbescheid der jeweils ältesten Person bekannt zu geben. Diese ist verpflichtet, den Inhalt des Gebührenbescheides allen betroffenen Familien- oder Haushaltsangehörigen bekannt zu geben.
- (3) Minderjährige Benutzer sind Gebührenschuldner, soweit sie als Alleinstehende ohne Zugehörigkeit zu einem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Familienverband die Unterkunft bewohnen. Die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gesamtschuldnerische Haftung finden nur Anwendung, soweit Verheiratete, Personen in eheähnlicher

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

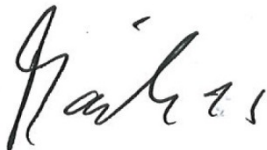
Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die vorstehende Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Obdachlose der Stadt Waltrop vom 03.04.2019 bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung ordnungsgemäß in der in der Präambel dieser Satzung genannten Sitzung des Rates der Stadt Waltrop zustande gekommen ist, und dass deren Wortlaut mit dem Satzungstext übereinstimmt, der Grundlage des in dieser Sitzung gefassten Ratsbeschlusses war. Des Weiteren wird bestätigt, dass die Vorgaben der BekanntmVO NRW, insbesondere die des § 2 Abs. 1 u. 2 BekanntmVO NRW eingehalten wurden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 03.04.2019



(Moenikes)
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ der Stadt Waltrop im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 „Großer Kamp“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Innerhalb des Bebauungsplangebietes Nr. 86 „Großer Kamp“ sind im westlichen und östlichen Bereich des Baugebietes Flächen für den Geschosswohnungsbau festgesetzt (WA-1). Im Zuge der für diese Bereiche durchgeführten Wettbewerbsverfahren zeigte sich, dass bei den Staffelgeschossen geringfügige Änderungen der Festsetzung in Bezug auf die Ausgestaltung der Treppenhäuser sinnvoll sind. Bisher müssen Staffelgeschosse allseitig 1 m von der äußeren Gebäudekante zurückspringen. Ziel dieser Festsetzung ist es, das oberste Geschoss (Staffelgeschoss) in seiner optischen Wirkung zurückzunehmen. Um den Spielraum bei der konstruktiven Ausgestaltung des Zurückweichens im Bereich von Treppenhäusern für Staffelgeschosse zu erhöhen, soll auch ein geringeres Maß als der bisher erforderliche Abstand von 1 m zugelassen werden. Die gliedernde Gestaltungsanforderung wird hierdurch nicht aufgehoben. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

Im östlichen Eingangsbereich des Baugebietes wird auf der nördlichen Straßenseite ein zusätzlicher Baugebietstyp WA-6 festgesetzt (bisher WA-2). Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens für dieses Baufeld wurden durch den Beirat der Stadtentwicklungsgesellschaft Gestaltungsanforderungen formuliert, die eine Gliederung des Baukörpers durch ein Zurückweichen des gesamten Treppenhauses in Bezug auf die zur Straße gewandten äußeren Gebäudekante fordert. Im Allgemeinen Wohngebiet WA-6 sollen weiterhin die Gebietsanforderungen des Allgemeinen Wohngebietes WA-2 gelten, mit folgender Ausnahme: Bei Staffelgeschossen dürfen die Außenwände von Treppenhäusern ausnahmsweise auch auf den Außenwänden des darunter liegenden Geschosses liegen. Die gliedernde Gestaltungsanforderung wird hierdurch nicht grundsätzlich aufgehoben, da nur in Bezug auf das Treppenhaus im Staffelgeschoss Abweichungen geregelt werden. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Darüber hinaus soll für das WA-6 die BauO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (GV.NRW. S. 421) angewendet werden.

Es handelt sich hierbei um ein Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB. Im vereinfachten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 (2) und (3) Satz 1 BauGB.

Rechtsgrundlage:

§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414); § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in den jeweils gültigen Fassungen.

Auslegungszeiten:

In der Zeit von **Montag, den 15.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 10.05.2019** liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus. Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:

Umweltrelevante Stellungnahmen/umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Stellungnahmen gem. § 4(1) BauGB liegen nicht vor, da es sich hierbei um ein vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB handelt.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB kann im vereinfachten Verfahren abgesehen werden. Gem. § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S.2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Bekanntmachungsanordnung:

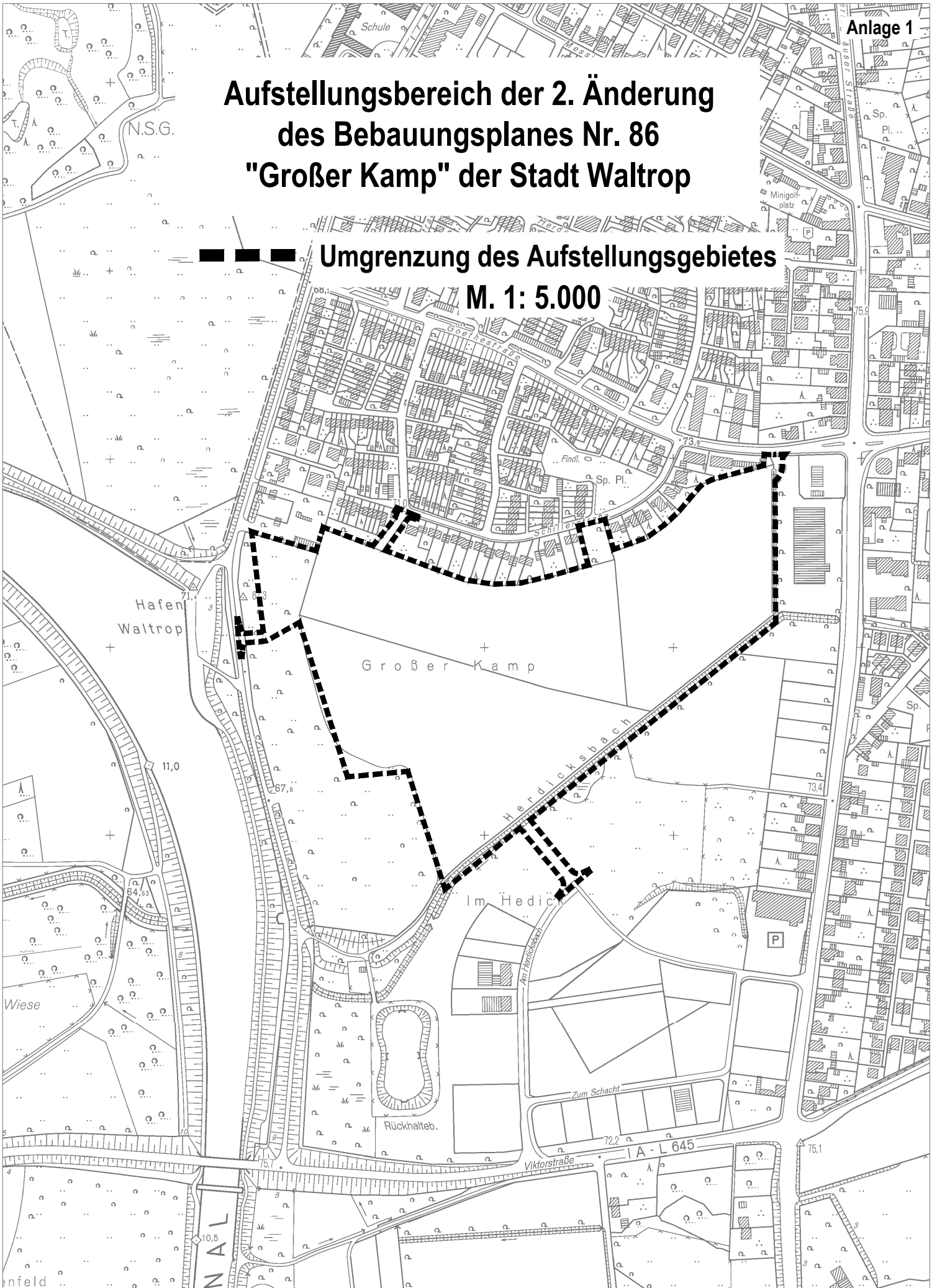
Der vorstehende Beschluss vom 02.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 03.04.2019

(Moenikes)
Bürgermeisterin

Aufstellungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 "Großer Kamp" der Stadt Waltrop

■ ■ ■ ■ ■ Umgrenzung des Aufstellungsgebietes
M. 1: 5.000



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ der Stadt Waltrop im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Im Bereich des zurzeit gültigen Bebauungsplanes Nr. 14 „Zechenwald“ befindet sich seit dem Jahr 2000 ein Aldi Discountmarkt. Die Vorhabenträgerin beabsichtigt den vorhandenen Markt abzureißen und einen neuen Markt (Verkaufsfläche 799,85 m²) der dem heutigen Standard entspricht, zu errichten. Die neue Planung der Vorhabenträgerin passt sich nicht an die im Bebauungsplan festgesetzten Plandarstellungen an. Der Rat der Stadt Waltrop hat am 05.07.2018 der Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 BauGB zugestimmt.

Ziel der Planaufstellung ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für einen Neubau eines Aldi Discountmarktes unterhalb der Verkaufsflächen für den großflächigen Einzelhandel (max. 800 m² Verkaufsfläche). Darüber hinaus soll eine Anbindung von der Dortmunder Straße hergestellt werden. Dieser Anbindung ist im Detail im Vorfeld des Offenlagebeschlusses mit dem Landesbetrieb Straßen NRW abgestimmt worden

Es handelt sich hierbei um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 Abs. 2 und Abs.3 Satz 1 BauGB.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB abgesehen werden.

Die Bürger wurden bereits am 22.01.2019 in einer öffentlichen Bürgerversammlung frühzeitig beteiligt.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:

Umweltrelevante Stellungnahmen/umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB :

Bei der Aufstellung oder Änderung von Bebauungsplänen sind die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Zur Beschreibung der Umweltmedien wurden örtliche Erhebungen durchgeführt und Daten des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen)

ausgewertet. Die Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung erfolgt im Vergleich zum geltenden Planungsrecht gem. den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 14 Zechenwald.

Tiere/Pflanzen: Im Plangebiet befindet sich ein Lebensmitteldiscounter mit großer Stellplatzanlage. Eine Bedeutung für die Tierwelt kann der Fläche, trotz dem Vorhandensein einiger Grünflächen, nicht zugesprochen werden. Eine Artenschutzvorprüfung wurde durchgeführt (vgl. Kap. 6.5). Das Betriebsgrundstück weist im Osten eine ungenutzte Grünfläche auf. Nördlich und südlich des Marktgebäudes sind einige Bäume vorhanden. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 14 setzt für den gesamten Änderungsbereich Baugebiete mit überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sowie Straßenverkehrsfläche fest. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Boden: Laut FIS StoBo NRW (Fachinformationssystem Stoffliche Bodenbelastung) der LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) liegen im Plangebiet keine Bodenbelastungen vor. Ein Großteil der Böden im Plangebiet ist bereits bebaut oder anderweitig versiegelt. Die bisher noch unversiegelten Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 14 bereits überplant als überbaubare Flächen bzw. als Verkehrsfläche. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Fläche: Der Ursprungsbebauungsplan Nr. 14 setzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 im MI bzw. von 0,8 im GE fest. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 98 wird die maximal überbaubare Fläche durch die Angabe einer dem Vorhaben entsprechenden zulässigen Grundfläche von max. 2.580 m² für den Markt bzw. max. 4.325 m² für die Stellflächen und Nebenanlagen begrenzt. Es ergibt sich damit durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 98 im Vergleich zu den vorher festgesetzten Grundflächenzahlen eine Verbesserung für das Schutzgut Fläche. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Wasser: Südlich der Brambauerstraße und somit außerhalb des Plangebiets befindet sich der Waltroper See. Beeinträchtigungen der Wasserfläche sind durch die Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Klima / Luft: Das Online-Emissionskataster Luft NRW stellt für den westlichen Bereich des Bezirks Brockenscheidt in Bezug auf den Feinstaub, verursacht durch alle Emittenten, eine erhöhte Schadstoffbelastung dar. Durch die Erweiterung des Discounters und die damit verbundene Vergrößerung der Stellplatzfläche steigen die Versiegelung und das Verkehrsaufkommen geringfügig an. Beurteilung: bedingt umweltverträglich (geringe negative Auswirkungen zu erwarten).

Landschaft: Das Plangebiet ist bereits an drei Seiten von baulichen Anlagen umgeben, zudem ist auch die Fläche selbst bereits mit einem Lebensmitteldiscounter bebaut. Das Grundstück hat somit keine Bedeutung für das Landschaftsbild. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten)

Mensch: Das Areal befindet sich innerhalb eines Gebietes mit verschiedenartigen Einzelhandels- und Gewerbe- sowie Wohnnutzungen. Da die Fläche bereits bebaut ist, übernimmt sie keine Erholungsfunktion für Menschen, die durch die Planung verloren gehen würde. Auf das Plangebiet selbst wirken ebenfalls keine unzumutbaren Beeinträchtigungen aus der Umgebung ein. An dem südlich der Fläche entlang verlaufenden Fuß- und Radweg wird durch die neu zu schaffende Zufahrt zur Brambauerstraße eine neue Kreuzungssituation geschaffen, was die Wegeverbindung geringfügig negativ beeinträchtigt. Die schalltechnischen Auswirkungen der geplanten baulichen Erweiterung des Lebensmittelmarktes wurden gutachterlich untersucht (vgl. Kap. 6.3). Die Untersuchung zeigt, dass keine Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm zu erwarten sind, wenn die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2.5) und die Hinweise zu den Betriebszeiten und zur technischen Gebäudeausrüstung (vgl. Kap. 4.3.2) beachtet werden. Beurteilung: bedingt umweltverträglich (geringe negative Auswirkungen zu erwarten).

Kultur / Sonstige Sachgüter: Grundsätzlich können Bodendenkmäler im Rahmen von Bauarbeiten angetroffen werden, obwohl dieser Sachverhalt aufgrund der Bodenstrukturen eher unwahrscheinlich ist. Der allgemeine Hinweis in Bezug auf die Einbeziehung der Denkmalbe-

hörde bei Antreffen von Bodendenkmalen bei den Festsetzungen zum Bebauungsplan ist daher ausreichend. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Abfälle: Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 sieht keine Nutzung vor, die in besonderer Art Abfälle erzeugen würde. Dementsprechend ergeben sich keine Auswirkungen, die sich wesentlich auf die Art und die Menge der erzeugten Abfälle sowie auf ihre Beseitigung und ihre Verwertung auswirken würden. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen: Die Planung sieht keine Veränderungen vor, die das Risiko durch Unfälle oder Katastrophen erhöhen würden. Das Plangebiet liegt außerhalb des Sicherheitsabstands eines Störfallbetriebes. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete: Aktuell (Stand Januar 2019) befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets keine Bebauungspläne im Aufstellungsverfahren, so dass keine Kumulierung der Auswirkungen stattfindet. Beurteilung: umweltverträglich (keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten).

Rechtsgrundlage:

§ 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auslegungszeiten:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 98 „Aldi Brambauerstraße“ in der Zeit von

Montag, den 15.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 24.05.2019

im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden (Mo- Fr 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo-Di 14:00 bis 16:00 Uhr, Do 14:00 bis 17:00 Uhr) vorgebracht werden. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung unter den Rufnummern 02309-930 301 zu vereinbaren.

Weiterhin können die Planungsunterlagen im Internet unter www.waltrop.de eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Ratsbeschluss vom 02.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

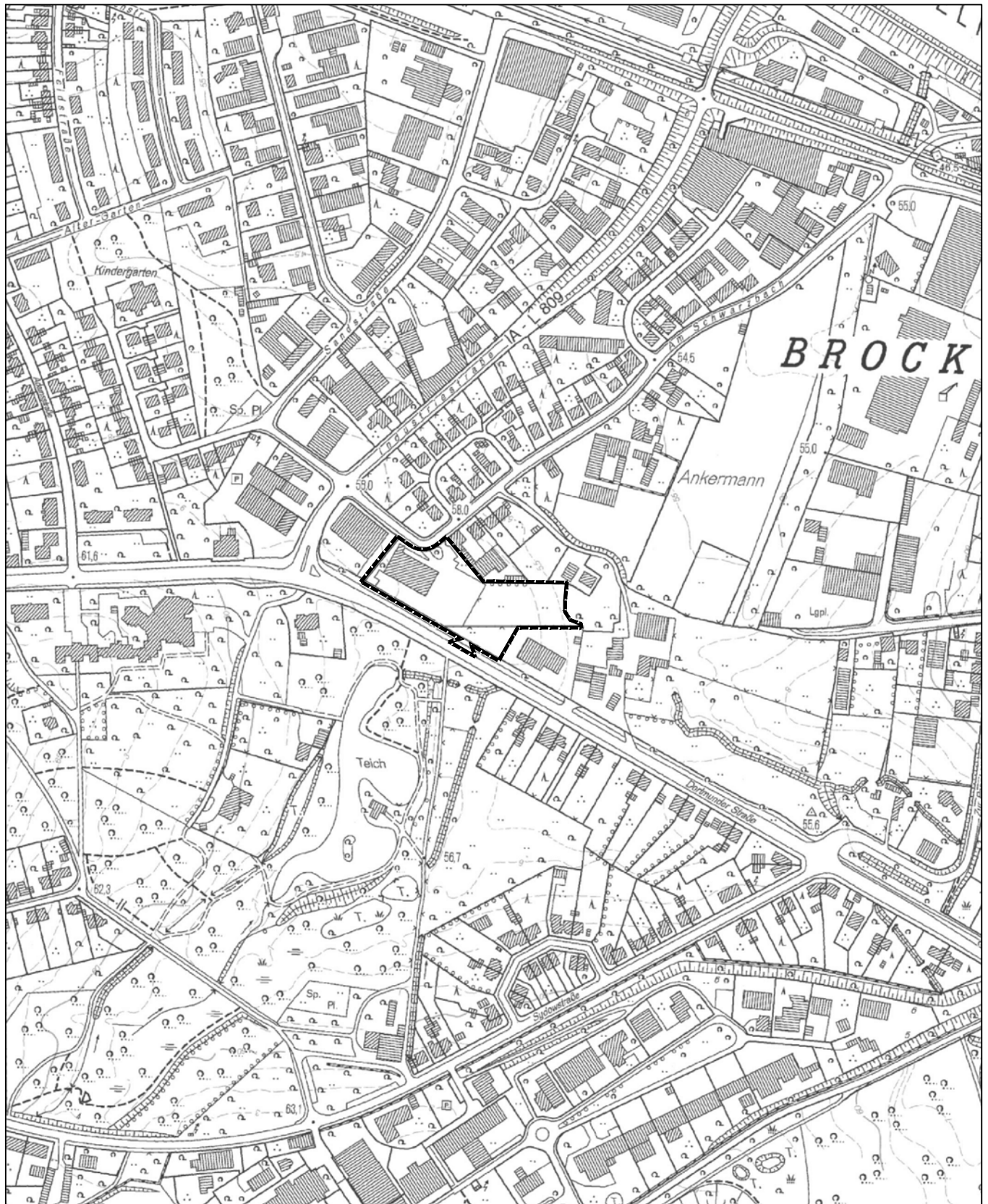
Waltrop, den 03.04.2019

(Moenikes)

Bürgermeisterin

Umgrenzung des Geltungsbereichs des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 98 "Aldi Brambauer Straße"

Übersichtsplan M. 1 : 5.000



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ der Stadt Waltrop im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Planunterlagen und der Begründung der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ beschlossen. Der Aufstellungsbereich wird in nachstehender Karte umgrenzt.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Planaufstellung ist die vorhandene Betriebsfläche um ca. 660 m² zu erweitern. Auf der neuen Betriebsfläche soll ein weiteres Gebäude (Kühlraum, Lager, Büro, Werkstatt, Technikhalle etc.) und die Einrichtung einer dritten Offenlinie realisiert werden. Der Betrieb soll in einem Zweischichtbetrieb von Montag bis Freitag jeweils von 6.00 bis 22.00 Uhr geführt werden. Die Festsetzung des jährlichen Betriebsumsatzes von 7.000 Einäscherungen soll ohne weitere Begrenzung entfallen.

Es handelt sich hierbei um ein beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften gem. § 13 Abs. 2 und Abs.3 Satz 1 BauGB.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB kann im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB abgesehen werden.

Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die Vorhabenträgerin hat auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht verzichtet.

Die Bürger wurden bereits am 28.08.2018 in einer öffentlichen Bürgerversammlung sowie in der Zeit vom 06.12.2018 bis zum 06.01.2019 die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung frühzeitig beteiligt.

Umweltrelevante Stellungnahmen/Informationen:

Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 lit. b BauGB genannten Schutzgüter.

Die Errichtung einer Feuerbestattungsanlage (Krematorium für menschliche Leichen) wird nicht den Anlagen zur Verbrennung von nicht gefährlichen Abfällen i.S.d. Nr. 8.1.1.2, 8.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG zugeordnet, für welche eine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3 c UVPG durchzuführen wäre. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Umweltrelevante Stellungnahmen/ umweltrelevante Informationen gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 BauGB :

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe 1 zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“, AgL Büro für Umweltgutachten, Saerbeck, Stand 01.09.2018
- Entwässerungskonzept zur 2. Änderung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“, Stadt- und Regionalplaner Gregor Baumeister, Raesfeld, Stand 22.06.2018

Tiere/ Pflanzen:

Beurteilung: Unter Berücksichtigung der vorhandenen Biotopstrukturen und der umgebenden Ausweichmöglichkeiten (Gebäude, Gehölze) sind potenziell keine planungsrelevanten Arten in ihrem Erhaltungszustand gefährdet. Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung ist, dass unter Voraussetzung der vollständigen Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung aufgrund der Art des Vorhabens, der aktuellen Nutzungssituation und der denkbaren Auswirkungen für keine der potenziell vorkommenden Arten relevante Beeinträchtigungen erkennbar sind, die zu einem Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG führen würden. Es ist festzustellen, dass die planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen in weiten Teilen die umweltfachliche Erheblichkeitsschwelle unterschreiten. Es werden überwiegend Biotoptypen mit geringer Empfindlichkeit in Anspruch genommen. Bei Durchführung der Planung werden neuangelegte Gehölzstreifen am Rand des Firmengeländes überbaut.

Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung im Hinblick auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Tiere und Pflanzen - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Boden:

Beurteilung: Im Verzeichnis über Altlasten-Verdachtsflächen befinden sich für den Erweiterungsbereich keine Eintragungen. Altlasten im Plangebiet sind nicht bekannt. Aus Gründen der Vorsorge bleibt der Hinweis zu Bodenauffälligkeiten bestehen.

Die Durchführung der Planung geht mit einer großflächigen Versiegelung und Verdichtung von Boden einher. Dies führt zu einer Zerstörung sämtlicher Bodenfunktionen (Versiegelung), zumindest aber zu deutlichen Beeinträchtigungen (Verdichtung). Diese irreversiblen Beeinträchtigungen sind insbesondere bei schutzwürdigen Böden schwerwiegend. Ein solcher schutzwürdiger Bereich befindet sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Es ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen der Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung/Überbauung die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung der heutigen Bodensituation kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Boden - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Fläche (Eingriff):

Beurteilung: Der Eingriff in die Grün- und Anpflanzflächen durch die Erweiterung lässt sich 1 zu 1 innerhalb der neuen Plangebietsgrenze ausgleichen und ist mit der neuen Festsetzung abgesichert. Weil die Erweiterung auf eine bestehende Gewerbefläche entfällt und keine Veränderung der Versiegelung bzw. Bebauung gegenüber der vorliegenden Rechtsgrundlage darstellt, ist keine Kompensation erforderlich.

Es ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen der Bodeninanspruchnahme durch Versiegelung/Überbauung die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung der heutigen Situation kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Fläche - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Wasser:

Beurteilung: Durch die Versiegelung von Fläche ergibt sich ein Verlust an Infiltrationsfläche, was für die Grundwasserbildung wichtig ist. Das Entwässerungssystem des Plangebietes wird durch die Änderung insoweit berührt, dass sich durch die Erweiterung eine Aufteilung bzw. eine Verschiebung der östlichen Muldenfläche zur Versickerung ergibt. Die durch die Erweiterung veränderte Dimensionierung wird bei der Neuanlage der Versickerungsmulde bzw. eines Mulden-Rigolen-Systems (MRS) in der Ausführung berücksichtigt. Es ist festzustellen, dass unter Voraussetzung der Umsetzung der angesprochenen Vermeidungsmaßnahmen (Entwässerungskonzept) alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen Zustandes des Wasserhaushaltes kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Wasser - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Klima / Luft:

Beurteilung: Es ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Klima die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Die Versiegelung/Überbauung klimarelevanter Freiräume ist als planbedingte erhebliche Auswirkung einzustufen. Verringerungsmöglichkeiten, die über eine Teilversiegelung (z.B. Rasengitterstein) hinausgehen, ergeben sich innerhalb des Plangebietes durch Gehölzpflanzungen im Süden des Plangebietes. Ein Ausgleich der verloren gehenden Funktionen ist durch die Anreicherung klimabegünstigender Vegetationsstrukturen in anderen Bereichen möglich. Im Hinblick auf die Aspekte Lärmschutz und Emission von Luftschadstoffen sind auf der Basis der vorliegenden Unterlagen zur vorgesehen Anlagentechnik keine erheblichen Umweltauswirkungen festzustellen.

Durch die Überbauung sind nur minimale klimatische Auswirkungen zu erwarten. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen lokal- und geländeklimatischen Zustandes kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind unerhebliche bis geringe negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Klima / Luft - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Landschaft:

Beurteilung: Die planbedingte Auswirkung durch technische Überprägung der Randbereiche erreicht das Maß der Erheblichkeit bei geringer Wirkintensität und hoher Raumempfindlichkeit nicht.

Bei Durchführung der Planung werden hinsichtlich des Landschaftsbildes Freiräume in Anspruch genommen. Darüber hinaus kommt es zu einer technischen Überprägung des nahen Umfeldes. Allerdings würden weitreichende visuelle Beeinträchtigungen aufgrund des geplanten umgebenden und sichtverschattenden Gehölzbestandes entlang der Straße nicht auftreten. Zur Vermeidung wurden Anpflanzungen festgeschrieben. Zudem können auch die vorhandenen Gehölze im geplanten Gehölzstreifen erhalten bleiben. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen Landschaftsbildes kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Landschaft- ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Mensch:

Beurteilung: Durch die Überplanung des Gebietes kommt es zu keinem Verlust von Flächen, die direkt der Erholungsnutzung dienen. Allerdings hat der Raum an sich, durch sein

Landschaftsbild, eine Erholungsfunktion. Zur Minimierung der Wahrnehmung des Firmengeländes trägt die Eingrünung mit einem Gehölzstreifen bei. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass es bei Nichtdurchführung der Planung zu einer wesentlichen Änderung des heutigen Zustandes der Erholungsfunktion kommt. Belange des Immissionsschutzes werden durch die Änderung nicht erheblich beeinträchtigt. Durch den bestehenden und erweiterten Anlagenaufwand der Einäscherungsanlage mit moderner Filtertechnik wird auch weiterhin eine erhebliche Unterschreitung der Emissionsgrenzwerte der 27. BImSchV erzielt. Durch die Planung entsteht geringfügiger zusätzlicher Kfz-Verkehr durch An- und Abfahrten. Die Wirkintensität dieser Zunahme auf die Luftschadstoffsituation ist gering.

Es ist festzustellen, dass alle planbedingten Auswirkungen die umweltfachliche Erheblichkeit nicht erreichen. Es ist insgesamt nur mit geringer Wirkintensitäten für das Schutzgut Mensch / Erholungsnutzung zu rechnen, die mit den geringen und mittleren Raumempfindlichkeiten überlagert werden.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind unerhebliche bis geringe negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Mensch - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Kultur / Sonstige Sachgüter:

Beurteilung: Kulturgüter (Bau- und Bodendenkmäler) und sonstige Sachgüter (z.B. Bodenschätze) sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht vorhanden. Planbedingte Auswirkungen auf dieses Schutzgut können ausgeschlossen werden. Eine weitere Betrachtung des Schutzgutes ist entbehrlich. Durch die Erweiterung des Betriebsgeländes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter zu erwarten. Bei Nichtdurchführung der Planung sind ebenfalls keine Anhaltspunkte erkennbar, die zu einer Veränderung der heutigen Situation führen würden.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten. Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Schutzgutes - Kultur / Sonstige Sachgüter - ist gegeben und es wurden keine erheblichen Umweltauswirkungen festgestellt.

Abfälle:

Beurteilung: Planbedingte Auswirkungen können ausgeschlossen werden. Die Abfälle werden entsprechend des bestehenden Systems der sach- und fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

Risiken durch Unfälle oder Katastrophen:

Beurteilung: Das Krematorium unterliegt nicht der Störfallverordnung. Das Krematorium arbeitet mit einer nachgeschalteten Abgasreinigung, die nur durch Störungen in der Funktion gemindert wird. Zu einer "Störung" bei der Einäscherungsanlage kann es durch Übertemperatur in der Filteranlage, Blitzeinschlag oder einen Stromausfall kommen. Die geplante Anlage ist mit verschiedenen zusätzlichen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet, so dass es äußerst selten zu einem Bypass-Betrieb kommt.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:

Beurteilung: Besondere Kumulierung bzw. Wechselwirkungen, auf die die Planung Einfluss haben könnte, bestehen nicht.

Die Umweltverträglichkeit ist gegeben. Es sind keine bis unerhebliche negative Auswirkungen zu erwarten.

Rechtsgrundlage:

§ 13a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung einer im Verfahren nachfolgenden Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Rates der Stadt Waltrop vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Waltrop vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auslegungszeiten:

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit liegen die Planunterlagen des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 73 „Atrium Park – Borker Straße“ in der Zeit von

Montag, den 15.04.2019 bis einschließlich Freitag, den 24.05.2019

im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich aus.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden (Mo- Fr 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo-Di 14:00 bis 16:00 Uhr, Do 14:00 bis 17:00 Uhr) vorgebracht werden. Überdies besteht die Möglichkeit, einen Termin zur Auskunft und Erörterung unter den Rufnummern 02309-930 301 zu vereinbaren.

Weiterhin können die Planungsunterlagen im Internet unter www.waltrop.de eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Ratsbeschluss vom 02.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 03.04.2019

(Moenikes)

Bürgermeisterin



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Beteiligung der Öffentlichkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Stadt Waltrop – Umsetzung der EU-Umgebungsärmrichtlinie 2002/49/EG

Im Rahmen der Lärmaktionsplanung Stufe 2. wurden Lärmkarten für Ballungsräume mit mehr als 100.000 Einwohnern sowie Hauptverkehrsstraßen mit einem Jahresaufkommen von mehr als 3. Millionen Kfz und Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen pro Jahr erstellt. Im Zuge der Lärmaktionsplanung der 2. Stufe wurde für die Stadt Waltrop ein Lärmaktionsplan beschlossen.

In der 3. Stufe der Lärmaktionsplanung wurden die Lärmkarten 2017 durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen überarbeitet und sind Online unter der Webseite <http://www.umgebungslaerm.nrw.de/> einzusehen. Aufbauend auf die aktualisierten Lärmkarten wird die Lärmaktionsplanung bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Es werden die betroffenen Einwohner ermittelt und Maßnahmen zur Lärminderung festgesetzt. Für die Aufstellung der Lärmaktionspläne ist die jeweilige Kommune zuständig, die konkrete Planung, Umsetzung und Finanzierung der Maßnahmen obliegt jedoch nicht allein der Kommune, sondern auch anderen Dienststellen (z.B. Straßen NRW).

Das Verfahren rund um die Lärmaktionsplanung beruht auf der Umgebungsärmrichtlinie, die in Deutschland mit dem „Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungsärm“ vom 24. Juni 2005 durch Änderung des Immissionsschutzgesetzes (§§ 47 a-f) in nationale Recht umgewandelt wurde.

Durch Lärmaktionspläne gemäß § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen insbesondere in den Gebieten, die sich bei der Lärmkartierung gemäß § 47 c BImSchG als besonders belastet herausgestellt haben, geregelt und ruhige Gebiete vor einer Zunahme des Lärms geschützt werden.

Gemäß § 47 d Abs. 3 wird die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung der Lärmaktionspläne mitzuwirken.

Ziel der Lärmaktionsplanung ist die Verringerung der Lärmbelastung in den betrachteten und kartierten Bereichen. Um Anregungen der betroffenen Öffentlichkeit berücksichtigen zu können, wird diese bei der Aufstellung des Lärmaktionsplanes beteiligt. Der Öffentlichkeit wird dabei die Möglichkeit gegeben, Vorschläge für den Lärmaktionsplan einzubringen und an der Fortschreibung des Lärmaktionsplanes aktiv mitzuwirken.

Auslegungszeit und -ort:

In der Zeit von Montag, den 15. April 2019 bis einschließlich Freitag, den 24. Mai 2019, liegen die Planunterlagen im Rathaus der Stadt Waltrop, Altbau (2. Obergeschoss, Foyer), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, öffentlich während der Dienststunden aus.

Es besteht dort die Möglichkeit, sich im Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu informieren.

Stellungnahmen können bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift (zweckmäßiger Weise bei der Stadtplanung) während der Dienststunden vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben. Darüber hinaus stellt die Stadt Waltrop ab dem 15. April 2019 den Entwurf der 3. Stufe des Lärmaktionsplanes im Internet auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Waltrop zur Verfügung (<https://www.o-sp.de/waltrop/>). Stellungnahmen können auch digital über den Planungs- und Beteiligungsserver abgegeben werden.

Waltrop, den 03.04.2019

(Moenikes)
Bürgermeisterin

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 02.04.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld“ als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Rechtsgrundlage:

§ 13a und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld“ der Stadt Waltrop und die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Waltrop unter www.waltrop.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist gem. § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn

- a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,
 - c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt gem. § 214 Abs. 2a BauGB ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Abschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gem. § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

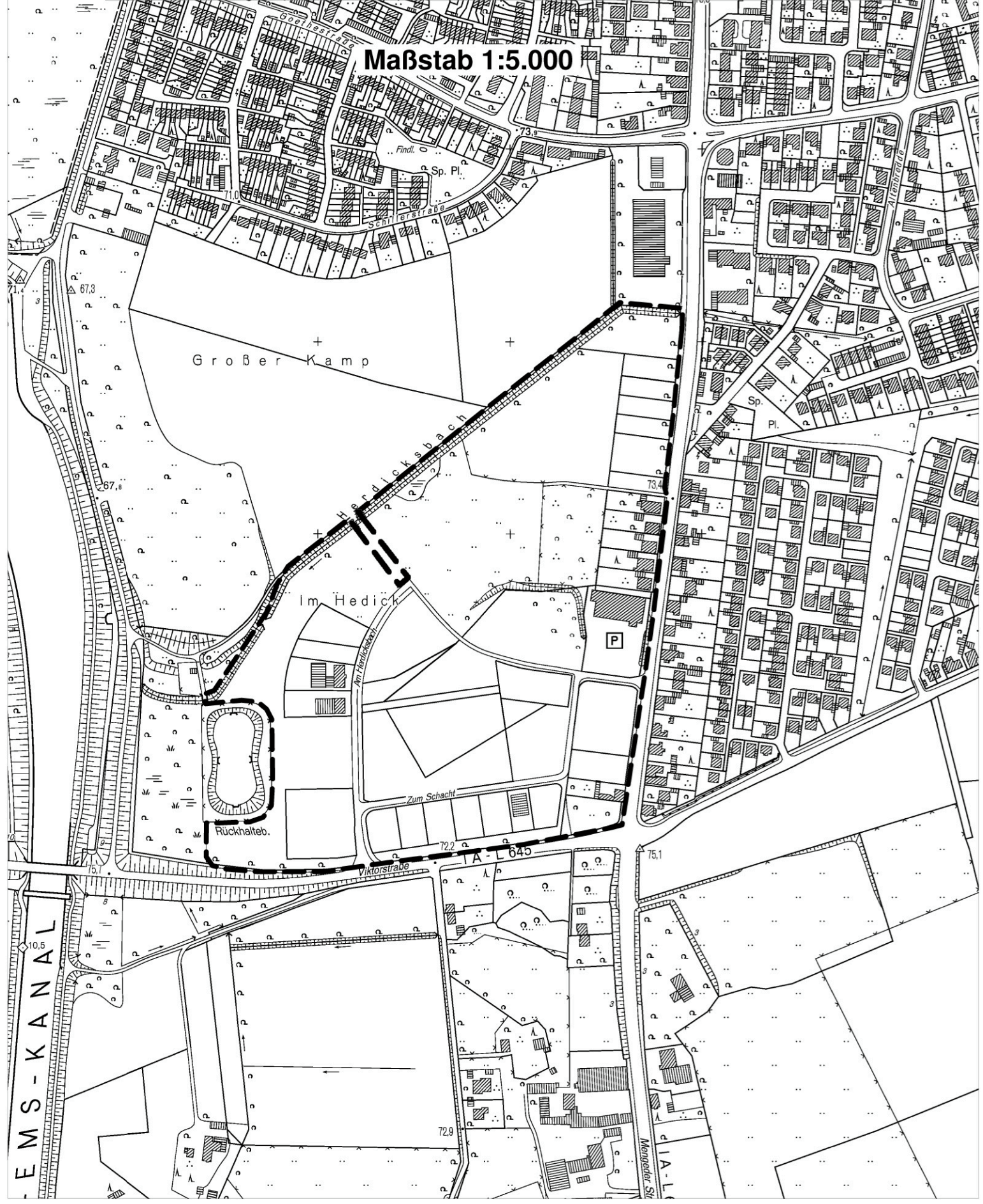
Mit dieser Bekanntmachung tritt die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

Waltrop, den 03.04.2019

Moenikes
(Bürgermeisterin)

 **Umgrenzung des Aufstellungsbereiches
der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52
"Service- und Gewerbepark Leveringhäuser Feld"**

Maßstab 1:5.000



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 96 „Nordring-Hochstraße“ der Stadt Waltrop

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 02.04.2019 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 96 „Nordring-Hochstraße“ als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Verfahren gem. § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung. Der Geltungsbereich wird in nachfolgender Karte umgrenzt.

Rechtsgrundlage:

§ 13a und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in den jeweils gültigen Fassungen.

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB liegen der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Nordring-Hochstraße“ der Stadt Waltrop und die Begründung ab sofort im Rathaus der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung -Stadtplanung- (Altbau, 2. Obergeschoss), Münsterstraße 1, 45731 Waltrop, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Darüber hinaus können die Planunterlagen im Internet auf der Seite der Stadt Waltrop unter www.waltrop.de eingesehen werden.

Hinweise:

1. Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung/ Änderung eines Bebauungsplanes wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gem. § 214 BauGB

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist gem. § 214 Abs. 1 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Absatz 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn
 - a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind,
 - b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben,

- c) (weggefallen)
 - d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist,
 - e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind,
 - f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde oder
 - g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Absatz 2, § 5 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Absatz 5, § 9 Absatz 8 und § 22 Absatz 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist nach § 214 Abs. 2 BauGB auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Absatz 2 Satz 2) oder an die in § 8 Absatz 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Absatz 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Absatz 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Für die Rechtswirksamkeit von Bauleitplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt gem. § 214 Abs. 2a BauGB ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

1. (weggefallen)
2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Absatz 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Absatz 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

Gem. § 214 Abs. 3 BauGB ist für die Abwägung die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB sind, können nicht als Mängel der

Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften nach dem BauGB

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 96 „Nordring-Hochstraße“ der Stadt Waltrop als Satzung in Kraft.

Waltrop, den 03.04.2019

Moenikes
(Bürgermeisterin)

Aufstellungsbereich

